

**Zeitschrift:** Der neue schweizerische Republikaner  
**Herausgeber:** Escher; Usteri  
**Band:** 2 (1800)

**Rubrik:** Vollziehungs-Rath

#### Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften auf E-Periodica. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen sowie auf Social Media-Kanälen oder Webseiten ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. [Mehr erfahren](#)

#### Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. La reproduction d'images dans des publications imprimées ou en ligne ainsi que sur des canaux de médias sociaux ou des sites web n'est autorisée qu'avec l'accord préalable des détenteurs des droits. [En savoir plus](#)

#### Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. Publishing images in print and online publications, as well as on social media channels or websites, is only permitted with the prior consent of the rights holders. [Find out more](#)

**Download PDF:** 16.01.2026

**ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, <https://www.e-periodica.ch>**

# Der neue Schweizerische Republikaner.

Herausgegeben von Escher und Usteri.

Dienstag, den 26 August 1800.

Zwentes Quartal.

Den 8 Fructidor VIII.

## Vollziehungs-Rath.

### Beschluß vom 18. August.

Der Vollziehungsrath, in Erwägung der dringenden Nothwendigkeit, die genauesten Erfundigungen in Rücksicht der unmittelbaren Staatsdomainen, Stiftern und Klöstergüter und anderer von diesen abhangender Besitzungen, ihrer Emolumenten und Administrationen ohne Aufschub einzuziehen, und die nöthigen und zweckmäßigsten Vorkehrungen zu treffen, damit bey künftig ledig werdenden Verwaltungsstellen solche Bürger gewählt und aufgestellt werden können, die sich durch Sachkenntniß, Thätigkeit und Rechtschaffenheit empfehlungswürdig und brauchbar gezeigt haben;

Nach hierüber angehörttem Berichte seines Finanzministers

beschließt:

1. Das Finanzministerium soll sich im Laufe kommenden Monats Verzeichnisse verschaffen, von allen besondern Verwaltungen auf allen selbst administrierten a) unmittelbaren Domainen, b) Stiftern und Klöstern, und c) von Klöstern abhangenden oder getrennten Besitzungen, nebst dem Namen, Sold und allfällig weiteren Emolumenten des Verwalters und mit Bemerkungen über den mehr oder minder wichtigen Belang des Guts, und ob eine Dekonomie auf Unkosten des Staats unterhalten werde?
- 2) Gleiche Verhältnisse der verpachteten Güter, in obiger Anordnung, wobei zugleich der Ertrag des Pachtzinses und unter was für einer Aussicht jene Pachtgüter stehen, zu bemerken ist.
- 3) Verzeichnisse der sogenannten Nationalschaffner, mit Bevölkerung ihrer Namen, Verrichtungen und Besoldung.

- 4) Bey sich ergebenden Vacaturen solcher Verwaltungen oder Schaffnereyen solle die Verwaltungskammer die Anzeige davon, und Beschaffenheit der erledigten Stelle, mit einem mit Bemerkungen unterstützten Verzeichniß derselben, so sich darum bewerben, und anderer dahin empfehlbaren Subjecte an das Ministerium begleiten, welches, nachdem es die Kenntniß der Kammer benutzt, in oder außer der Zahl der Verzeichneten, einen Verwalter bestimmen und bestellen wird.
- 5) Dieser Anzeige soll die Kammer sogleich einen Besoldungs- oder Instructions-Entwurf für den zu ernennenden Verwalter oder Schaffner beifügen.
- 6) Gegenwärtiger Beschluß soll durch den Finanzminister gehörigen Orts bekannt gemacht und vollzogen werden.

Folgen die Unterschriften.

### Beschluß vom 18. August.

Der Vollziehungsrath, in Erwägung der Nothwendigkeit, zur Untersuchung des Verkaufs der Mariasteiner- und Dornacher-Nationalgüter eine eigene Commission niederzusetzen, die aus Männern bestehet, die sowohl durch ihre Einsichten als ihre Rechtschaffenheit das Zutrauen der Regierung zu gewinnen wußten, beschließt:

- 1) Die Unterstützung des Verkaufs der Nationalgüter von Mariastein und Dornach soll einer eigenen Commission übertragen werden, und hiezu seyen ernannt: die Bürger Falk, Mitglied des ehemaligen Senats, und Alexander Fischer von Bern.
2. Der Finanzminister sei beauftragt, der Commission die nöthigen Weisungen und Instruktionen zu ertheilen.

- 3) Die Commission sey eingeladen, ihre Verrichtungen ohne Aufschub anzufangen.
- 4) Dem Finanzminister sey die Vollziehung dieses Beschlusses aufgetragen.

Folgen die Unterschriften.

### Gesetzgebung.

Großer Rath, 1. Juli.

(Fortsetzung.)

Erstach folgt, weil schon ein Gesetz hierüber da ist. Ingleich lade man die Vollziehung zur Befolgung dieses Gesetzes ein. — Die beyden letzten Anträge werden angenommen.

Mousselin-Fabrikanten von Wädenschwyl, im Et. Zürich, klagen über einen Zoll im Kanton am Zürichsee.

Billeter fodert Aufhebung dieses ungerechten inneren Zolls.

Ackermann fodert Verweisung an die Vollziehung. Dieser letzte Antrag wird angenommen.

Gesetzgebender Rath, 23. August.

Präsident: Lüthy.

Carmintan im Namen der Unterrichtscommission, räth die Bittschrift der Gemeinde Bond und Chabaud im C. Freiburg wegen Garantie ihrer Pfrundgüter, dem Volkz. Rath mit der Einladung zu überweisen, er wolle die Thatsachen untersuchen lassen und die Gemeinde bey ihrem Pfrundgut schützen. Der Antrag wird angenommen.

Die gleiche Commission räth zwey Petitionen der Verwaltungskammer von Waldstätten, welche Erläuterungen über Beschlüsse der Vollziehung wegen Wiederbesetzung von Pfründen verlangt, an die Vollziehung zu übersenden. Angenommen.

Lüthy im Namen der Constitutionscommission trägt folgende Botschaft an den Volkz. Rath an, welche gutgeheissen wird.

„In beylegender Bittschrift v. 19. Heum. 1800 verlangt die Gemeindeskammer sowohl als die Municipalität von Solothurn die Wiederherstellung des so genannten alten Bürgerziels — Die Gemeindeskammer spricht dieses Bürgerziel als Eigenthum an; ihre Gründe sind also von der Natur, daß ihre Erdaurung vor dientige Commission gehört, die ihr zu Sonderung der Staats- und Gemeindgüter ernannt habet. — In die Bemerkungen der Municipalität können wir

hingegen nicht eher eintreten bis wir die Gegenbemerkungen jener Municipalitäten werden vernommen haben, die durch Gewährung dieser Bitte entweder gänzlich oder zum Theil würden eingeschmolzen werden. — Wir laden euch daher ein, diese Bittschrift den betreffenden Gemeinden mitzuteilen und das Resultat davon uns mit Förderung zukommen zu lassen.“

Esch er im Namen der Finanzcommission legt folgenden Beschluß vor:

Auf die Botschaft des Volkz. Ausschusses vom 11. Apr. 1800, wodurch derselbe von der ehevorigen Gesetzgebung die Bevollmächtigung zum Verkauf eines dem Kloster Frauental zuständigen zu Maschwanden im C. Zürich liegenden Meyerhöf begehrt; in Erwägung, daß der Verkauf dieses Guts besonders wegen der erforderlichen Erbauung einer Scheune, dem Staat zuträglicher ist als dessen Beybehaltung — hat der gesetzgebende Rath beschlossen: den Volkz. Rath zu bevollmächtigen, obgedachten Meyerhof nach Botschrift des Gesetzes vom 3. Jenner 1800 versteigern zu lassen.

Der Antrag wird für 3 Tage auf den Canzleytisch gelegt.

Die gleiche Commission räth über die Bittschrift der Gemeinde St. Martin im Leman, ihre Bodenzins betreffend, nicht einzutreten.

Der Antrag wird für 3 Tage auf den Canzleytisch gelegt.

Eben diese Commission legt folgenden Bericht vor:

Die Gemeinde Regensberg im Canton Zürich begehrt in einer Bittschrift von einem Grundzins befreit zu werden, der ihr im Jahr 1569 auf urbar gemachttes Land von der damaligen Regierung aufgelegt wurde und der nun beynah so viel betrage, als dieses belastete Land abwirkt. Da nun einerseits das Gesetz vom 10. Wintermonat 1798 über Abschaffung der Feodallasten im 21. §. erklärt, daß nur solche Grundzins unentgeldlich abgeschafft seyn sollen, die auf urbar gemachte Grundstücke gelegt wurden, die noch in der Hand des Urbarmachers sind und der 27. §. des gleichen Gesetzes auch auf den Fall hin Bestimmungen enthält, da ein Grundstück über seinen Ertrag aus belastet wäre, so trägt die staatswirthschaftliche Commission darauf an, dieses Begehr in Erwägung des 21. und 27. §. des erwähnten Gesetzes abzuweisen.

Dagegen enthält die gleiche Bittschrift noch ein zweytes Begehr um Befreyung von einer Geldabgabe, die die Haugerechtigkeiten zu entrichten hatten;